

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Böhrsorf bei Wilsdruff, Kötzsch, Nothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 129.

Donnerstag, den 31. Oktober 1901.

60. Jahrg.

Reformationsfest.

„Der Herr hat große Dinge an uns gethan, des sind wir frohlich“ — mit diesem Psalmwort ist die Stimmung gekennzeichnet, die die Evangelischen im Lande am heutigen Festtage erfüllt. Die Reformation ist und bleibt eine große That Gottes, sie hat eine sittliche Neugeburt des deutschen Volkes zur Folge gehabt. Gewiß haben die Reformatoren geklagt über den tiefen sittlichen Stand, der sie umgab, der fast noch tiefer sinken wollte nach der Reformation. Das ist keine ungewöhnliche und auffallende Erscheinung und diejenigen, die der Reformation diesen Niedergang in die Schube schieben, thun dies entweder wider besseres Wissen und Gewissen oder aus völliger Unkenntnis großer sittlicher Erscheinungen. Der herrliche Gedanke von der Freiheit eines Christenmenschen bedurfte Zeit, bis er sich durchsetzte, bis er in seiner vollen Höhe und Tiefe ergriffen war. Aber in dem Maße, als er sich durchsetzte, als er Volkseigentum war, vollzog sich die sittliche Neugeburt des deutschen Volkes. Dieser Gedanke hätte diese Kraft nicht, wenn er nicht göttlich wäre; nicht auf philosophischem Wege ist er gefunden, sondern er ist als köstlicher Edelstein aus dem Schachte des Wortes Gottes herausgehoben und in seiner Macht und Kraft in schweren, heißen Seelenkämpfen erprobt. Und was in Luthers Seele als befreiende That wirkte, das ist durch seinen aus Gott gewonnenen Wagemuth zur befreienden That seines geliebten deutschen Volkes geworden. So lange dieser Gedanke von der Freiheit eines Christenmenschen in seiner vollen Reinheit sich auswirkte in der evangelischen Kirche, so lange wird sie bleiben, was sie war, und was sie ist: die größte und reinste sittliche Macht der Erde. Um die Freiheit eines Christenmenschen drehen sich schließlich alle Kämpfe innerhalb der evangelischen Kirche. Diese Kämpfe sehen sich nach außen an, als wäre Alles in Auflösung begriffen. Man kann eher sagen, wären diese Kämpfe nicht, müßte uns hangen um die evangelische Kirche. Denn jede Generation muß sich aufs Neue den köstlichen Besitz der Freiheit der Kinder Gottes erringen.

Die Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht.

Von Rechtsanwalt und Notar W. Hohl

(Nachdruck verboten.)

Die Entmündigung ist nach dem B. G. B. zulässig wegen Geisteskrankheit und Geisteschwäche, wegen Verschwendung und Trunksucht. Wegen der beiden letztgenannten Gründe, die hier besprochen werden sollen, ist bestimmt: „Entmündigt kann werden: Wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstands aussetzt“, und „wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstands aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet“.

Cohn in seinem Buche: „Das bürgerliche Recht in Sprüchen“ sagt:

Trinken ist verboten nicht; Doch dreierlei ist Trunkers Pflicht: Stets nach dem Reinen, Geschilde Reinen Und lege Dich, sowie Dein Haus Nicht der Gefahr des Nothstands aus“.

Für die Zulassung der Entmündigung wegen Verschwendung, die übrigens im größten Theile Deutschlands bisher schon zugelassen war, ist neben der Rücksicht auf das Interesse des Verschwenders selbst die Fürsorge für seine Familie und mittelbar für das öffentliche Wohl bestimmend gewesen.

Das Gesetz selbst giebt keine Erklärung dafür, was unter einem Verschwendter zu verstehen, dagegen geben die Motive einige allgemeine Gesichtspunkte, welche für die Behandlung einer Person als Verschwendter maßgebend sein können. Nicht Jeder, den man im gewöhnlichen Leben

mit dem Namen eines Verschwenders belegt, soll Gefahr laufen, wegen Verschwendung entmündigt zu werden. Es genügt nicht, daß eine Person einen übermäßigen, zu ihrem Vermögen in erheblichem Mißverhältnisse stehenden Aufwand macht. Das Moment, auf das es ankommt, ist, daß die Person einen dauernden, eingewurzelten Hang zur zweck- und nutzlosen Vermögensverschwendung besitzt, welcher die Besorgnis begründet erscheinen läßt, daß sie durch ihr entsprechend an den Tag gelegtes Verhalten sich und ihre Familie dem Nothstand preisgibt. Gleichgültig ist, ob das die wirtschaftliche Existenz bedrohende Gefahren in unmäßigen Gelbtausgaben oder unbesonnenem Schuldenmachen besteht. Erforderlich ist auch nicht, daß die Person Vermögen besitzt; selbst der mittellose Schuldenmacher kann entmündigt werden. Ebensovienig ist erforderlich, daß bereits ein bedeutender Theil vorhandenen Vermögens durchgebracht sei; fruchtlose Besserungsversuche, die erfahrungsmäßig nur dazu führen, daß die Entmündigung erst in einer Zeit erfolgt, in welcher sie wenig mehr nützt, bilden gleichfalls keine Vorbedingung. Maßgebend ist lediglich der Hang zur Verschwendung.

Die Einführung der Entmündigung wegen Trunksucht durch das B. G. B. stellt einen bedeutenden sozialen Fortschritt dar. Die Trunksucht ist eine ernste Krankheit des Volkskörpers und die Kodifikation des bürgerlichen Rechts konnte sich gegenüber dem Verlangen der öffentlichen Meinung nach gesetzlicher Bekämpfung dieses Uebels nicht entziehen. Der Trinker wird durch sein Vaster ein nicht nur unnützes, sondern schädliches Glied der Gesellschaft. Das zeigt der erwiesene Einfluß der Trunksucht auf die Zahl der strafbaren Handlungen. Der Trinker gefährdet seine Familie sowohl wirtschaftlich als persönlich, ebenso dritte Personen und fällt schließlich der Armenpflege zur Last.

Trunksucht ist ein krankhafter Hang zum Genuß alkoholhaltiger Getränke; welches Getränk bevorzugt wird, ist gleichgültig. Nicht jeder an den regelmäßigen Genuß von Branntwein, Bier u. dergl. Gewöhnte, sondern nur der „Trunksüchtige“ soll entmündigt werden können, d. h. derjenige, der einer in der Regel oder doch häufig unwillkürlichen „Sucht“ zum Trinken verfallen ist, und selbst dieser nur dann, wenn er in Folge dieser Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstands aussetzt, oder die Sicherheit anderer gefährdet. Die Entmündigung des Trinkers ist das geeignete privatrechtliche Mittel, um seine zwangsweise Unterbringung in einer Heilanstalt zu ermöglichen; sie ist das einzige Mittel zur Besserung, damit eine Wohlthat für den Trunksüchtigen selbst, namentlich gereicht sie aber der Frau und ihren Kindern zum Schutze.

Auch der sogenannte Quartalsäufer, dessen Zustand keineswegs weniger gefährlich für die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse des Betreffenden ist, als andere Formen der Trunksucht, kann entmündigt werden. (Bericht der Reichstagskommission S. 4.)

Die Entmündigung ist in beiden Fällen, ebenso wie bei den Geisteskranken, nicht auf volljährige beschränkt. Es liegt auch hier die Nothwendigkeit vor, den unmittelbaren Anschluß des Entmündigungszustandes an das Aufhören der Minderjährigkeit zu ermöglichen.

Wegen Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte erhalten einen Vormund und stehen in Ansehung der Geschäftsfähigkeit während der Dauer der Entmündigung den Minderjährigen, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, gleich, sie sind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Der Entmündigte bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich, wie z. B. durch Annahme einer Schenkung, einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines Vormundes. Fehlt dieselbe, so ist das einseitige Rechtsgeschäft (z. B. der Entmündigte verschenkt eine Sache), der Vertrag (z. B. der Entmündigte

kauft einen Gegenstand) zwar gültig, seine Wirksamkeit aber von der nachträglichen Zustimmung des Vormundes bzw. nach Wiederaufhebung der Entmündigung von der Genehmigung des früher Entmündigten selbst abhängig.

Personen, welche wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, sind unfähig zum Amte eines Vormundes, eines Gegenvormundes, eines Mitgliedes des Familienthalbes und eines Pflegers, sie können Testamente nicht errichten. Die Entmündigung des Mannes berechtigt die Frau zur Zurückbehaltung des von ihr geschuldeten Beitrags zum ehelichen Aufwand zur eigenen Verwendung, sowie zur Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Ausnützung des Mannes und der Ertrungenschaftsgemeinschaft. Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung (nicht auch wegen Trunksucht) berechtigt die Frau zur Klage auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft.

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts, der nur auf Antrag zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen ist. Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, welchem die Sorge für die Person zusteht. In Preußen kann die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde. Das Gericht hat die nöthigen Erhebungen anzustellen, auch den zu Entmündigenden zu hören. Es ist demselben Gelegenheit zu geben, Beweismittel zu bezeichnen.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund derselben wegfällt. Den Antrag hierzu kann der Entmündigte selbst stellen und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, welchem die Sorge für die Person zusteht.

Vaterländisches.

Wilsdruff, den 30. Oktober 1901.

— Morgen Donnerstag feiert die evangelische Christenheit das Fest der Reformation, welches letztere den Grundstein zu dem gelegt hat, was Deutschland groß gemacht. Die Reformation, jene Zeit gewaltigen Ringens und heißen Sehens, hat das religiöse Leben der Völker in Einfluß gebracht mit dem gesammten Volksleben, den Staaten und Völkern hat sie ihre sittliche Weihe gegeben, jedem Einzelnen die hohen Güter der Freiheit, des Denkens und des Glaubens auf dem Grunde des Evangeliums zugänglich gemacht und endlich hat durch sie das Familienleben an Weihe und Innigkeit gewonnen. Möge drum der Geist der Reformation, der frei und offen die ewige Wahrheit verkündet, der uns frei und fromm zugleich sein läßt, auch ferner unter uns walten zum Wohle unseres Volkes und der evangelischen Kirche.

— Der Weinmonat geht zu Ende und an seine Stelle tritt der Windmonat, wie man den November benennt, da es an ihm nun allen Grustes trüb und regnerisch, stürmisch und kalt zu werden beginnt. Immer frühzeitiger sinkt die Dämmerung hernieder, denn immer spärlicher sendet die Sonne ihre Strahlen unserer nördlichen Erdhälfte zu, wo welke Blätter vom Winde in wirbelndem Spiele dahingefagt werden und die Aeste der Bäume kahl und leer gen Himmel ragen, während auf der südlichen Halbkugel neues Leben beginnt, der Frühling, der für uns längst dahingegangen und dem, viel zu schnell mit Lust und Freuden der Sommer nachgefolgt ist. So kommt denn jetzt der Winter mit Macht herangerückt, mit grauen Wolkengebilden und wallenden Nebeln schickt er uns den November als Avantgardisten, und wir können in der That nichts Besseres thun, als uns in das Unvermeidliche zu finden, unsere Gedanken von dem, was war, ganz und gar abzulenken und sie auf die Gegenwart und die zukünftige Zeit zu konzentriren, mit